

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 22/99 R

.....,

Kläger, Antragsteller
und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuß der Ärzte und Krankenkassen Westfalen-Lippe,
Robert-Schimrigk-Straße 4-6, 44141 Dortmund,

Beklagter, Antragsgegner
und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

1. AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,
2. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
3. IKK-Landesverband Westfalen-Lippe,
Albrecht-Thaer-Straße 36-38, 48147 Münster,
4. Bundesknappschaft,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum,
5. Westfälische landwirtschaftliche Krankenkasse,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,



8. Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Robert-Schirmer-Straße 4-6, 44141 Dortmund.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2000 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Engelmann sowie die Richter Dr. Wenner
und Dr. Clemens
beschlossen:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit im Revisionsverfahren wird auf
653.000,00 DM festgesetzt.

Gründe:

In dem Anwendungsbereich des § 116 Abs 2 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
(BRAGO) ist der Gegenstandswert mangels einschlägiger Wertvorschriften nach billigem
Ermessen zu bestimmen (§ 8 Abs 2 Satz 2 BRAGO). In Anlehnung an § 13 des Gerichts-
kostengesetzes ist dabei auf die sich aus dem Antrag des Rechtsmittelführers für ihn er-
gebende Bedeutung der Sache, in der Regel also auf sein wirtschaftliches Interesse an
der erstrebten Entscheidung des Revisionsgerichts und deren Auswirkungen, abzustellen
(vgl dazu BSG SozR 1930 § 8 Nr 2).

Mit seiner Revision hat der Kläger seine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung als
praktischer Arzt erstrebt. Nach der Praxis des Senats ist in vertragsärztlichen Zulas-
sungsverfahren der Gegenstandswert in der Regel in Höhe der Einnahmen anzusetzen,
die der Arzt im Falle der Zulassung innerhalb der nächsten fünf Jahre hätte erzielen kön-
nen (vgl nur Beschluß vom 7. Februar 1984, MedR 1986, 85; Beschluß vom
11. Dezember 1998 - 6 RKa 52/97 -), wobei die erzielbaren Einkünfte wegen der in den
einzelnen Arztgruppen stark differierenden Kosten um die durchschnittlichen Praxiskosten
in der jeweiligen Arztgruppe zu vermindern sind (Senatsbeschluß vom 7. Januar 1998,
MedR 1998, 186). Da bei der erstmaligen Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung
nicht auf eigene Umsatzzahlen des Arztes zurückgegriffen werden kann, ist der durch-
schnittliche Umsatz der Fachgruppe zugrunde zu legen, wobei die Verhältnisse des Ein-
zelfalls besonders zu berücksichtigen sind (Senatsbeschluß vom 29. April 1982,
USK 8279).

In Anwendung dieser Maßstäbe ergibt sich ein Gegenstandswert von 653.000,00 DM.



Der durchschnittliche Honorarumsatz der Allgemeinmediziner und praktischen Ärzte aus vertragsärztlicher Tätigkeit belief sich im Jahre 1996 auf 320.700,00 DM (vgl. Grunddaten zur vertragsärztlichen Versorgung der Bundesrepublik Deutschland, 1998, herausgegeben von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Seite D 6). Von diesem Umsatz ist der bundeseinheitlich geltende Kostensatz für die Allgemeinmediziner und praktischen Ärzte von 59,3 % in Abzug zu bringen. Auf individuelle Praxisumstände kann hier nicht abgestellt werden, weil der Kläger seine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erstrebt und noch keine Praxis geführt hat. Damit ergibt sich ein Jahresüberschuß aus vertragsärztlicher Tätigkeit von 130.524,90 DM. Bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren errechnet sich ein Betrag von 652.624,00 DM, der auf 653.000,00 DM aufzurunden ist. Ein Unterschreiten der in der Rechtsprechung des Senats typischerweise angenommenen Grenze von fünf Jahren ist hier nicht deshalb angezeigt, weil der Kläger aus Altersgründen nach Beantragung der Zulassung im Jahre 1996 allenfalls noch acht Jahre hätte vertragsärztlich tätig sein können. Ein Unterschreiten der Grenze von fünf Jahren ist nur veranlaßt, wenn von vornherein feststeht oder nach Lage der Umstände mit Gewißheit zu erwarten ist, daß die vertragsärztliche Tätigkeit nur für einen kürzeren Zeitraum ausgeübt werden soll oder kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)